

15. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Neu Bartelshagen über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“

### § 3 Gebührenmaßstab

(3) Die Gebühr beträgt für das Jahr 2016

für die ersten 0,1 ha	3,80 €
für jede weitere angefangene 0,1 ha	1,24 €

Zuschläge:

für Flächen der Zuschlagsart ZuA	2,48 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuB	1,24 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Zuschlagsart ZuC	0,62 € je angefangene 0,1 ha

Abschläge:

für Flächen der Abschlagsart AbA	1,24 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbB:	0,62 € je angefangene 0,1 ha
für Flächen der Abschlagsart AbC:	0,43 € je angefangene 0,1 ha

Kosten je angefangene 0,1 ha Schöpfwerke:

SW Groß Kordshagen	1,27 €
SW Groß Kordshagen, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart Zu A und Zu B	1,27 €
SW Nisdorf	1,44 €
SW Nisdorf, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart Zu A und Zu B	1,44 €
SW Prohn	0,96 €
SW Prohn, Zuschlag für Flächen mit Zuschlagsart Zu A und Zu B	0,96 €

Kosten je angefangene 0,1 ha Deich Deich Zipker Bach und Uhlenbäk	0,38 €
--	--------

Der Gebührensatz bleibt für die Folgejahre unverändert, bis im Rahmen der Haushaltssatzung des Verbandsmitgliedes eine andere Festsetzung erfolgt.

(4) Die Zu- bzw. Abschläge ergeben sich aus den Nutzungsarten des automatischen Liegenschaftsbuches (ALB) wie in Anlage 1 aufgeführt.

### § 3.1 Vorausleistungsbescheide

(1) Die Erhebung von Vorausleistungsbescheiden ist zulässig.

§ 7  
Inkrafttreten

Die 15. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ tritt rückwirkend ab 01.01.2016 in Kraft.

Neu Bartelshagen, 25.04.17



Ausgehängt am 26.04.2017

Abgenommen am 10.05.2017

